D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juni 1999	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 99	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 361-98*	310
30. 4. 99	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen ..... *Ändert GVBl. II 322-103*	312
	Berichtigung	312

Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)

Vom 10. Mai 1999

Aufgrund des § 86 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übt die Fachaufsicht über die prüfberechtigten Personen aus; die Fachaufsicht über die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und die anderen Prüfämter wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen."

2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „obersten Bauaufsichtsbehörde" durch die Worte „Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als prüfberechtigte Person ist die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oberste Bauaufsichtsbehörde" durch die Worte „Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" ersetzt.

   b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „der Reisekostenstufe I" gestrichen.

      bb) Als Satz 4 wird eingefügt:

      „Werden die Tätigkeiten des Beirats innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung."

      cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

   c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

      „Sie hat die Sitzungen des Beirates vorzubereiten und an diesen teilzunehmen."

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 9 werden die Worte „obersten Bauaufsichtsbehörde" durch die Worte „Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   Anerkennungen anderer Länder

   Die von einem anderen Land ausgesprochene Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur gilt auch in Hessen."

7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „obersten Bauaufsichtsbehörde" durch die Worte „Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die anrechenbaren Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie bei Ingenieurbauten mit den durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes zu ermitteln, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde nach dem für ihren Bereich geltenden Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben werden."

   b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Für die nicht in der jährlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die voraussichtlichen Kosten nach § 62 Abs. 4 oder 6 Nr. 1 bis 12 und bei erhöhtem Arbeitsaufwand die vollen Kosten nach § 62 Abs. 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174, 1996 I S. 51). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch Dämmstoffe und die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach Satz 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind."

   c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

*) Ändert GVBl. II 361-98

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 erhält die Gleichung folgende Fassung:

„$Y = A \cdot (1 + M/100) \cdot (1000/K)^B$".

b) Als Satz 6 wird angeführt:

„Für M ist der volle gültige Umsatzsteuersatz in v. H. einzusetzen."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Nr. 6 wird eingefügt:

„6. für die Prüfung einer Grundsatzstatik als Voraussetzung der Erteilung einer Baugenehmigung unter der Auflage der nachträglichen Erstellung eines kompletten Standsicherheitsnachweises nach § 70 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung — 15 v. H. der vollen Gebühr,"

bb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

b) In Abs. 6 Satz 3 wird die Zahl „140" durch die Zahl „145" ersetzt.

11. § 16 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Prüfverfahren für bauliche Anlagen, für die der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurde, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgewickelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1999

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen*)

Vom 30. April 1999

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 289) wird das Wort „Regierungspräsidien" durch die Worte „Staatlichen Schulämtern" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1999

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

*) Ändert GVBl. II 322-103

Berichtigung

Betr.: Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (GVBl. I S. 295)

Das Datum unter der Überschrift muss statt „Vom 14. Januar 1999" richtig lauten „Vom 14. April 1999".

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing GmbH, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Telefon (05 61) 9 83 66 25, Fax (0561) 9 83 66 33.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.